

Verordnung zum Vollzug des Personenverkehrsabkommens

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Entsendegesetz ¹⁾ und Artikel 360 a ff des Obligationenrechtes ²⁾

von der Regierung erlassen am 1. Juni 2004

Art. 1

¹ Die tripartite Kommission flankierende Massnahmen (tripartite Kommission) besteht aus 12 Mitgliedern, welche von der Regierung gewählt werden.

Tripartite
Kommission
flankierende
Massnahmen
1. Wahl,
Konstituierung

² Das Präsidium wird von einem Vertreter oder einer Vertreterin des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) übernommen. Die Kommission wählt aus den eigenen Reihen eine Person, welche das Vizepräsidium übernimmt.

³ Die Regierung regelt, soweit notwendig, die Arbeitsabläufe innerhalb der Kommission sowie die Koordination der Vollzugsaufgaben mit Dritten nach Anhörung der Kommission.

Art. 2

Die tripartite Kommission vollzieht die in Artikel 11 der bundesrätlichen Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgeführten Aufgaben.

2. Aufgaben

Art. 3

Die Entschädigung der Mitglieder der tripartiten Kommission erfolgt gemäss der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Graubünden ³⁾.

3. Entschädigung

Art. 4

Das KIGA führt die Geschäftsstelle der tripartiten Kommission. Neben allgemeinen Sekretariatsarbeiten hat die Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben:

4. Geschäftsstelle

¹⁾ SR 823.20

²⁾ SR 220

³⁾ BR 170.420

- a) Bereitstellen der Unterlagen und Informationen (Berichte, Statistiken, Übersichten über Löhne usw.), welche die tripartite Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht;
- b) Vorbereitung der Sitzungen sowie die Protokollführung in diesen Sitzungen;
- c) Durchführen von Kontrollen, für die gemäss Bundesgesetz die tripartite Kommission zuständig ist.

Art. 5

Zuständigkeiten

¹ Kantonale Vollzugsbehörde gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera d und Artikel 9 des Entsendedgesetzes ¹⁾ ist das KIGA.

² Entscheidbehörde im Sinne von Artikel 360 b Absatz 5 OR ²⁾ ist das Präsidium des Verwaltungsgerichtes.

Art. 6

Kompetenzen

¹ Die für den Vollzug des Personenverkehrsabkommens sowie der flankierenden Massnahmen zuständigen Organe sind befugt, bei Bedarf die Unterstützung der Kantonspolizei anzufordern.

² Im Rahmen der Kontrolle von GAV-unterstellten Betrieben ist das KIGA berechtigt, Unterlagen einzuverlangen, welche zur Überprüfung der Einhaltung der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen notwendig sind. Es leitet diese Unterlagen zur Überprüfung an die zuständigen paritätischen Kommissionen weiter.

³ Zur Überprüfung des rechtmässigen Aufenthaltes sowie der Einhaltung der Meldepflicht von ausländischen Arbeitskräften sind die Kontrollorgane berechtigt, Einblick in Ausländerausweise und Reisepapiere zu nehmen.

⁴ Falls sich im Rahmen der Kontrollarbeiten der paritätischen Berufskommissionen Hinweise auf den Verstoss gegen arbeitgesetzliche Bestimmungen ergeben, ist dem KIGA unter Beilage der Arbeitskontrollblätter oder anderer Beweismittel Meldung zu erstatten.

Art. 7

Kontrollkosten

¹ ³⁾ Die Kontrollkosten gemäss Artikel 9 Absatz 2 litera c des Entsendedgesetzes ⁴⁾ und Artikel 360 b Absatz 5 OR ⁵⁾ basieren, soweit die kantonale Behörde tätig wurde, auf dem für die Lohnklasse 14 berechneten Wert der Verrechnungsansätze des Departementes für Finanzen und Gemeinden für

¹⁾ SR 823.20

²⁾ SR 220

³⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4297; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ SR 823.20

⁵⁾ SR 220

die Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte. Zusätzlich können Spesen gemäss den Ansätzen der Personalgesetzgebung des Kantons Graubünden in Rechnung gestellt werden.

² Zu den Kontrollkosten gemäss Artikel 9 Absatz 2 litera c gehören auch die von den paritätischen Berufskommissionen und anderen Kontrollorganen geltend gemachten Aufwendungen, Gutachterkosten sowie Kosten, welche im Rahmen der Erteilung von Aufträgen an Dritte anfallen.

Art. 8 ¹⁾

¹ Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales legt nach Anhörung der in der tripartiten Kommission vertretenen Sozialpartner die Höhe und die Modalitäten der Entschädigung der paritätischen Kommissionen fest.

Entschädigung bei kantonaler Allgemeinverbindlicherklärung

² Entschädigt werden die nach vorgängiger Absprache mit dem KIGA durchgeführten Vollzugsmassnahmen.

Art. 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

In-Kraft-Treten

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4297; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten